

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Franz Kessler GmbH, Geschäftsanschrift: Franz-Kessler-Str. 2, D-88422 Bad Buchau (nachfolgend KESSLER), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend Geschäftsbedingungen). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend KUNDEN). Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht anerkannt.

II. Angebot/Vertragsschluss

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von KESSLER maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von KESSLER.
2. Angebote sind freibleibend. Soweit im Einzelfall ein Angebot von KESSLER bindend abgegeben wurde, gilt eine Bindungsfrist von 2 Wochen ab Erhalt.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von KESSLER zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
2. Hat KESSLER die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der KUNDE neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig; Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei KESSLER. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KESSLER anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Stellt der KUNDE seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der KUNDE mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von KESSLER sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des KUNDEN. KESSLER ist in diesem Fall berechtigt, ausreichende Sicherungsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferzeit-/Bedingungen

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom KUNDEN zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den KUNDEN voraus. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von KESSLER liegen, sowie solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
2. Wird der Versand auf Wunsch des KUNDEN verzögert sowie im Falle des Annahmeverzuges, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von KESSLER mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
3. Wenn dem KUNDEN wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von KESSLER entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt max. für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H., insgesamt jedoch höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. In jedem Fall ist eine Haftung wegen Verzugs auf den vorhersehbar typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. KESSLER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungsrechtes verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem KUNDEN hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
5. Angaben von KESSLER zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

V. Gefahrübergang/Abnahme/Erfüllungsort

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung an den KUNDEN oder von diesem bezeichnete Endabnehmer auf den KUNDEN über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KESSLER noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der KUNDE zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft ab auf den KUNDEN über.
2. Soweit vertraglich eine Abnahme des Liefergegenstands zu erfolgen hat, ist dieser für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Liefersache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern KESSLER auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - KESSLER dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. V. Ziff. 1 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation 12 Werktagen vergangen sind oder der KUNDE mit der Nutzung des Gegenstandes begonnen hat (beispielsweise die gelieferten Gegenstände in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktagen vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines KESSLER angezeigten Mangels, der die Nutzung der Liefersache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
 Wegen eines unwesentlichen Mangels ist der KUNDE nicht berechtigt, die Abnahme der Lieferung zu verweigern.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, der Geschäftssitz von KESSLER in Bad Buchau.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der KUNDE hat seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse Heizung und Belüftung
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen, im Übrigen hat der KUNDE zum Schutz des Besitzes von KESSLER und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an den Montagestellen erforderlich sind.
2. Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sind von KUNDEN unverzüglich auf Verständlichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen; ggf. ist KESSLER unverzüglich zu informieren.
3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der KUNDE die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom, Gas, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von KESSLER zu vertretende Umstände, so hat der KUNDE in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von KESSLER oder des Montagepersonals zu tragen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von KESSLER bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem KUNDEN eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt, und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
3. Veräußert der KUNDE Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt KESSLER seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der KUNDE KESSLER mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von KESSLER in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. Wird die Vorbehaltsware vom KUNDEN verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von KESSLER als Hersteller erfolgt und KESSLER unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei KESSLER eintreten sollte, überträgt der KUNDE bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an KESSLER. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zusammen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt KESSLER, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem KUNDEN anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem o. g. Verhältnis.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der KUNDE die Fa. KESSLER unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei schuldhaftem Verstoß des KUNDEN gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KESSLER nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der KUNDE ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch die Fa. KESSLER liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, KESSLER hätte dies ausdrücklich erklärt. KESSLER ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss des Probebetriebes. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von KESSLER oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom KUNDEN genehmigt, wenn KESSLER nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge Kessler nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, indem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits bei einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von KESSLER ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an KESSLER zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet KESSLER die Kosten des günstigeren Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.
3. Bei Sachmängel der gelieferten Gegenstände ist KESSLER nach seiner innerhalb angemessener Frist zur treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Von den durch die Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KESSLER, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus; ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte innerhalb einer gesondert zu vereinbarenden Kostenobergrenze. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten. Dieser trägt auch evtl. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die von KESSLER vorgenommene Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung an einen anderen Ort als dem Ort der vertraglichen Lieferung erfolgt. Kosten, die KESSLER infolge unberechtigter Beanstandungen gelieferter Teile und Leistungen entstehen, sind kundenseitig im Rahmen des Angemessenen zu übernehmen. In jedem Fall sind die mit der Nacherfüllung/Ersatzlieferung verbundenen Mehrkosten auf 100 % des jeweiligen Liefergegenstandes beschränkt.
4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von KESSLER, kann der KUNDE unter dem in Ziff. X bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für natürliche Abnutzung, bauteilspezifischen Verschleiß, insbesondere bei Lagerungen, Dichtringen, Dichtungen, Werkzeugspannern, Drehdurchführungen, Kupplungen, Verzahnungen, Riemern, Bremsen, es sei denn, diese entsprechen nicht dem technischen Standard für Verschleißteile, oder Schäden, die nach dem Gefährübergang aus folgenden Gründen entstanden sind:
Äußere Einflüsse wie Flüssigkeit, Feuchtigkeit, Vibrationen u.ä., ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Transport oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den KUNDEN oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere unter Verstoß gegen Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen und -anweisungen von KESSLER, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Werkarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom KUNDEN oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
6. Bei Mängel von Bauteilen anderer Hersteller, die KESSLER aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird KESSLER nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den KUNDEN abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen KESSLER bestehen bei derartigen Mängel und den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
7. Eine im Einzelfall mit dem KUNDEN vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Rechtsmängel, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden Schutzrechte) durch von KESSLER gelieferte vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den KUNDEN berechnete Ansprüche erhebt, haftet KESSLER gegenüber dem KUNDEN wie folgt:
2. KESSLER wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies KESSLER zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch KESSLER ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird KESSLER dem KUNDEN von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. X (Haftung) dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen KESSLERS bestehen nur dann, wenn der KUNDE KESSLER über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KESSLER alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der KUNDE die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
4. Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des KUNDEN sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des KUNDEN, durch eine von KESSLER nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom KUNDEN verändert oder zusammen mit nicht von KESSLER gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Weitergehende Ansprüche gegen KESSLER sind ausgeschlossen.

X. Haftung

1. Die Haftung von KESSLER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Bestimmung eingeschränkt.
2. KESSLER haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängel sowie solchen Sachmängel, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem KUNDEN die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit KESSLER gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die KESSLER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung von KESSLER für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden ist diese auf einen Betrag von 5.000.000 € je Schadensfall begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KESSLER.
6. Soweit KESSLER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu den von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jedweder Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Bestimmung gelten nicht für die Haftung von KESSLER wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Produkthaftung

Sofern der KUNDE oder dessen Kunde die Produkte von KESSLER in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere in die USA, weiterveräußert, hat er KESSLER von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen Dritter, soweit sie über europäische Produkthaftungsbestimmungen hinausgehen, freizustellen.

XII. Konstruktionsänderungen/Urheberrechte

1. KESSLER behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. KESSLER ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
2. KESSLER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der KUNDE darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von KESSLER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, die bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von KESSLER diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Ist der KUNDE Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen Allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen KESSLER und dem KUNDEN der Geschäftssitz von KESSLER in Bad Buchau. Entsprechendes gilt, wenn der KÄUFER Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. KESSLER ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des KÄUFERS zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen in dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
4. Bei Unstimmigkeiten über Inhalt dieser Lieferbedingungen ist immer die deutsche Version maßgebend.